

Stadt Bräunlingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“ Stadtteil Waldhausen

**Abwägung der Behördenstellungen aus der frühzeitigen
Beteiligung mit Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB und der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Beteiligungsfrist 30.10. – 01.12.2023) gemäß Beschluss vom 16.05.2024**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
1	<p>Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Umweltbüro, 30.11.2023 Zusammenfassung</p> <p>Standort: gut Naturschutz: gut Bebauungsvorschriften Anpassungsbedarf Grünordnung keine Anmerkung Umgang mit Wasser: keine Anmerkung Plangestaltung: keine Anmerkung Wohndichte: - Energieversorgung: - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: Anpassungsbedarf</p> <p>A. Standort/Landschaftsbild Die Planung sieht die Errichtung einer rd. 17 ha großen PV-Freiflächenanlage südlich von Waldhausen vor. Das Plangebiet ist ringsum von Wald umgeben. Daher bestehen keine Sichtbeziehungen zur Ortslage. Vorgesehen ist die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen (Acker + Grünland) in eine extensive Grünlandfläche mit aufgeständerten Solarmodulen zur Gewinnung regenerativer Energie. Eine randliche Eingrünung ist durch Saumstreifen, Gebüsch und Baumpflanzungen vorgesehen. Durch die abgeschirmte Lage im Wald ist der Einfluss auf das Landschaftsbild bereits deutlich minimiert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>B. Naturschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine kartierten Biotope oder geschützten FFH-Mähwiesen vorhanden. Die gesamte Planfläche liegt im Vogelschutzgebiet. Es sind Ausgleichsmaßnahmen konzipiert als Ersatz für den Wegfall eines horstnahen Nahrungshabitates (Rotmilan). Diese halten wir für ausreichend.</p> <p>C. Bebauungsvorschriften In Textteil/Begründung und Umweltbericht gibt es abweichende Angaben zur Gesamtfläche des Plangebietes (17 ha bzw. 16 ha) sowie zur Maximalhöhe der PV-Module (5m bzw. 4 m). Diese sollten vereinheitlicht werden.</p> <p>Es sollte eine Rückbauverpflichtung für den Solarpark nach dem endgültigen Ende der Nutzung ergänzt werden. Formulierungsvorschlag: „Nachnutzung (§ 9 (2) BauGB) Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche wieder in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, zu überführen und ohne Bewirtschaftungsaufgaben wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung Wird vereinheitlicht</p> <p>Die Rückbauverpflichtung wird in die Vorschriften aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>D. Grünordnung Keine Anmerkungen</p> <p>E. Regenwasser In Hinblick auf den Grundwasserschutz wird noch ein hydrologisches Gutachten erstellt und zur Offenlage ergänzt.</p> <p>F. Plangestaltung Keine Anmerkungen</p> <p>G. Energie Nicht relevant; Projekt dient zur Erzeugung regenerativer Energie.</p> <p>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Nach unseren Daten ist die Einstufung der Bodenfunktionen abweichend von den Daten im Umweltbericht. Der mittlere Bodenwert beträgt 2, wie auch im Text genannt, und nicht 3, wie in der E-/A-Bilanz angesetzt. Daher sollte die Bewertung des Schutzguts Boden überprüft und ggf. angepasst werden.</p> <p>I. Monitoring Die Festsetzung von ökologische Baubegleitung mit anschließendem Monitoring ist ausreichend.</p>	<p>Ein Gutachten ist nicht mehr erforderlich, da kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bewertung wird angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2	<p>Stadt Donaueschingen, SG 41 Planung, 07.11.2023</p> <p>Von Seiten der Stadt Donaueschingen werden dem gegenüber dem B-Plan „Solarpark Waldhausen“ keine Bedenken bzw. Einwände geäußert. Eigene Planungen sind vom Planvorhaben nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3/4	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Untere Naturschutzbehörde, 30.11.2023</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt, daher verweisen wir auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir bedauern jedoch die Lage beider Anlagen im Vogelschutzgebiet „Baar“.</p> <p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“ nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“ in der Gemeinde Bräunlingen soll die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Waldhausen auf einer Fläche von ca. 16 ha ermöglicht werden. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baar“ sowie innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im</p>	<p>Der Eingriff in das VSG wird ausgeglichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Parallelverfahren aufgestellt. Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie artenschutzrechtlicher Relevanzabschätzung und einer Natura2000-Vorprüfung als Vorentwurf bei.</p> <p>Umweltbericht: Die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen M1 bis M8 werden begrüßt. Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Pflanzen und Biotope wird zugestimmt.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Die UNB stimmt zu, dass keine Verbotstatbestände in Bezug auf die Haselmaus, Fledermäuse und Reptilien durch die Planung ausgelöst werden bzw. durch die Maßnahmen M2, M3 und M5 vermieden werden können. Die Empfehlung, die Artengruppe der Reptilien bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, wird begrüßt. Die UNB schließt sich ebenfalls der Auffassung an, dass der Solarpark mit Ausnahme des Rot- und Schwarzmilans sowie des Wespenbussards keine Auswirkungen auf die Avifauna hat. Für den Schwarzmilan und den Wespenbussard sind keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen, sodass es zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt. Im Fall des Rotmilans handelt es sich jedoch um ein essentielles Nahrungshabitat, sodass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Maßnahmen M2 und M3, die insgesamt 3 ha Ausgleichshabitat bereitstellen, sind jedoch nicht ausreichend, um den Verlust von ca. 14 ha Nahrungshabitat des Rotmilans auszugleichen (siehe auch Natura2000-Vorprüfung).</p> <p>Natura2000-Vorprüfung: Der Einschätzung in der Natura2000-Vorprüfung, dass es durch die Überstellung der Vorhabensfläche mit Solarmodulen zu einer Verschlechterung bzw. Unterbindung der Nahrungserreichbarkeit kommt, wird zugestimmt. Da das Nahrungshabitat für den Rotmilan als „essentiell“ eingeschätzt wird, kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets. Aus diesem Grund ist eine vollumfängliche Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan festzulegen. Aufgrund der aktuellen Planung eines Windparks in Bräunlingen Waldhausen sollten die Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets festgelegt werden. Die UNB schließt sich der Auffassung an, dass die Vorhabensfläche kein essentielles Nahrungshabitat für den Schwarzmilan darstellt. Die Inanspruchnahme fakultativer Nahrungsflächen gilt jedoch als erheblich, sobald der Orientierungswert „quantitativ-absoluter“ Flächenverlust 10 ha in Bezug auf den Schwarzmilan überschreitet (Lambrecht & Trautner, 2007). Zudem muss die Summationswirkung durch andere Projekte im Vogelschutzgebiet (aktuell mehr als 80 ha geplante PV-Anlagen) betrachtet werden. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die für den Verlust des Nahrungshabitats des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es werden Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan außerhalb des B-Plans ausgewiesen.</p> <p>Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt und Maßnahmen definiert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Rotmilans erbracht werden müssen, können jedoch gleichzeitig als Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Schwarzmilan angerechnet werden. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>	
5	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, 11.12.2023</p> <p>In dem Schreiben zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde als Frist der 01.12.2023 genannt. Aufgrund der verspäteten Übermittlung der Unterlagen an das AUBW am 01.12.2023 wurde beim GVV Donaueschingen eine Verlängerung des im Parallelverfahren aufzustellenden FNP und BPlan angefragt und dem bis zum 15.12.2023 stattgegeben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).</p> <p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Solarpark Waldhausen“ nehmen wir wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser Wir begrüßen, dass anfallendes Niederschlagswasser versickert werden soll. Wir weisen darauf hin, dass bei der Vorgabe der Versickerung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung geprüft werden sollte, dass diese Versickerung auch möglich ist. Gemäß dem Urteil vom OVG NRW (AZ 2 D 109/20) muss eine Bebauungsplanung eine für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen sichere Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten. Ansonsten kann ein Bebauungsplan unwirksam werden. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, Versickerung über technische Anlage (Vorbehandlung und Rigolen), die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>t.</p> <p>Aufgrund der sehr geringen Bodenversiegelung wird die potentielle Versickerungsfläche kaum verkleinert, d.h. am Ist-Zustand wird hinsichtlich der vorhandenen breitflächigen Versickerungsfläche nichts verändert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Unter Bauvorschriften, Punkt 2.2.1, Satz 2 ist nur die Bodenpassage (30 cm) für Niederschlagswasser von Gebäuden aufgeführt. Dies ist anzupassen, sodass auch Straßenflächen erfasst werden. Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich Die Gemeinde Bräunlingen hat im Jahr 2021 für ihr gesamtes Gemeindegebiet ein Starkregenrisikomanagementkonzept erstellen lassen. Gemäß den vorliegenden Starkregenrisikokarten können Teile des Plangebiets bei Starkregenereignissen überflutet werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch das von Starkregen ausgehende Hochwasser. Daher sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Erschließung vorzusehen. Entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB können Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc. festgesetzt werden. Da weder im Lageplan noch im textlichen Teil des Bebauungsplans entsprechende Maßnahmen aufgeführt werden, ist diese Thematik bis zur Offenlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Baugebietsentwässerung abschließend mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz abzustimmen. Es ist im Interesse des Betreibers darauf zu achten, dass die Anlagen und Nebenanlagen mit elektrischen Bauteilen (Trafostation, Energiespeicher, etc.) nicht in den potentiellen von Starkregen verursachten Überflutungsbereichen geplant und errichtet werden.</p> <p>Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft: Als Bodentyp wurde von Ihnen ein Kolluvium angegeben (Bodenkundliche Kartiereinheit h26). Nach den uns vorliegenden</p>	<p>Es erfolgt eine Anpassung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Karte des Starkregenrisikomanagements wird der Begründung beigelegt. Daraus ist ersichtlich, dass nur kleine Teilflächen in der Mitte und im Südosten von Starkregen betroffen sein können. Hier werden entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen (keine Trafos und Energiespeicher) .</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Unterlagen liegt überwiegend eine Pararendzina vor (Bodenkundliche Kartiereinheit h9). Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind mehrere Punkte zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des ausgewiesenen Bebauungsplanes liegen mehrere Teilflächen auf Acker/Grünland mit einer Gesamtbewertung von 1,67. Die Summe dieser Flächen beläuft sich auf 19.710 m² (Ge-markung Waldhausen, Flurstücke 116,117,118 und 122). In der Bilanzierung wurde dies nicht berücksichtigt. - Für die anderen Flächen des Planungsgebietes liegt die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen bei 2, wie auch von Ihnen im Textteil beschrieben wurde. In der Bilanzierung für die Nutzung „Acker, Grünland“ wurde allerdings der Bodenwert 3 angenommen. - Die Ermittlung der Flächen und des Bodenwertes für die Nutzung „Wege“ bzw. „Schotterfläche/Wege“ sind nicht nachvollziehbar. - Die Fläche für die Nutzung „versiegelt“ beläuft sich, wie im Textteil beschrieben, auf 1.800 m². In der Bilanzierung wurden 1.600 m² angesetzt. - Eine Angabe zu Kompensationsausgleich bzw. -Maßnahmen für das Schutzgut Boden steht aus. <p>Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. - Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden. - Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen. Für die Flächenbeläge ist ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festzusetzen. - Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden. 	<p>Die Bilanzierung wird überarbeitet und korrigiert</p> <p>Der verbleibende Eingriff wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.</p> <p>Die Vorgaben zur Flächenversiegelung werden in den Textteil aufgenommen (s. Ziffer 2.2.1 Hinweise).</p> <p>Für den Solarpark sind keine Stellplätze erforderlich oder vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht. Erfahrungsgemäß wird bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, flächenhafte Befahrung mit schwerem Gerät, Bodenumlagerungen etc.) im Bereich des gesamten Plangebietes (ca. 16 ha) auf natürliche Böden eingewirkt. Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag für die FFPV-Anlage vorzulegen. Die Anforderungen aus der DIN 19639 lassen sich für FFPV-Anlagen reduzieren. Wir empfehlen die inhaltlichen Anforderungen an das Bodenschutzkonzept frühzeitig mit der hiesigen Behörde abzustimmen. Das Erfordernis eines Bodenschutzkonzeptes für die FFPV-Anlage entspricht dem landesweit abgestimmten Vorgehen.</p> <p>Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zu überprüfen, ob durch eine Anpassung des Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten. Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch</p>	<p>Das Bodenschutzkonzept wird mit dem Bauantrag für die FFPV-Anlage vorgelegt.</p> <p>Die Anforderungen an das Bodenschutzkonzept werden frühzeitig mit dem Landratsamt abgestimmt</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial, das nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Regelungen zu beachten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p> <p>Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt.</p> <p>Geogene Bodenbelastungen</p> <p>Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Mittlerer Muschelkalk“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.</p> <p>Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.</p> <p>Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf</p> <p>Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamtes. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.</p> <p>Bleiglanzbank</p> <p>Im Bereich von Bittelbrunn streicht die so genannte Bleiglanzbank an der Oberfläche aus, d. h. oberflächennah sind Gesteinsarten vorhanden, bei denen geogene Belastungen mit Blei und anderen Schwermetallen möglich sind. Bei den weiteren Untersuchungen soll diese Tatsache berücksichtigt bzw. durch Bodenproben im geplanten Gebiet untersucht werden. Hierzu sollte ein Hinweis im BPlan aufgenommen werden.</p>	<p>Die Vorgaben zum Umgang mit Bodenmaterial werden ergänzt (Ziff. 2.4 Hinweise zum Bebauungsplan).</p> <p>Die Vorgaben zum Umgang mit Bodenmaterial werden ergänzt (Ziff. 2.4 Hinweise zum Bebauungsplan). Grundsätzlich ist ein Verbleib von Bodenaushub im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant. Einzelheiten werden im Bodenschutzkonzept im Bauantragsverfahren dargelegt.</p> <p>Geogene Bodenbelastungen können jedoch bei der vorgesehenen zulässigen Nutzung (Solarpark) unbeachtet bleiben, da es sich nicht um Grundstücke für die Wohnbebauung handelt. Die Schwermetallbelastung wäre nur bei der Deponierung von Aushubmaterial zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone III/IIIA (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „NAGELDOBEL BRÄUNLINGEN“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „NAGELDOBEL BRÄUNLINGEN“ vom 17.08.2011 sind zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Nach aktuellem VE-Plan befinden sich Umspannwerk und Akku-Speicher innerhalb der Fläche des WSG. Insofern sind gemäß § 6 Pkt. 6 RVO WSG „NAGELDOBEL BRÄUNLINGEN“ zur Sicherung vor Ölnfällen, die Transformatoren in flüssigkeitsdichten, feuerfesten Wannen aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen können. Darüber hinaus ist gemäß § 6 Pkt. 11 WSG „NAGELDOBEL BRÄUNLINGEN“ bei der Reinigung der PV-Module zu beachten, dass keine Abwässer mit Reinigungsmittel versickert werden. Es wird daher empfohlen zur Reinigung nur klares Wasser zu verwenden. Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben zum Grundwasserschutz werden in Ziff. 2.5 der Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen werden beachtet. Eine Ableitung von Drän- und Quellwasser ist nicht erforderlich.</p> <p>Gebäude (Trafo, Umspannwerk etc.) werden auftriebssicher und wasserdicht erstellt.</p> <p>Es werden keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe verwendet.</p> <p>Sofern ein Eingriff ins Grundwasser erfolgen muss, wird ein Wasserrechtsantrag gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Die Vorgaben zur Reinigungs- und Wartungsarbeiten und zu Ölnfällen werden beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142). Die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) sind zu beachten. Daher sind in Schutzzone III/IIIA des Wasserschutzgebietes „NAGELDOBEL BRÄUNLINGEN“ für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. folgende Beläge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen - Rasenfugen - Rasengittersteine - Rasenwaben - Wasserundurchlässige Beläge - DIBt.-zugelassene Flächenbeläge zur Behandlung und Versickerung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse (siehe auch https://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/zv_referat_II3/SVA_84.pdf) <p>Für andere wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Schotterbeläge, Pflaster mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder poröse Beläge gelten strengere Anforderungen an den Untergrund (siehe Tabelle 4.1 - Typ D 5 in Verbindung mit Typ D 4 der oben genannten Arbeitshilfen). Des Weiteren sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist. - Für die Flächenbeläge ist ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festzusetzen. - Der Entwässerung von oben genannten Flächen in angrenzende Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) erfolgt. 	<p>Abwasser- und Regenwasserkanäle sind nicht geplant.</p> <p>Die Vorgaben für befestigte Verkehrsflächen werden beachtet.</p> <p>Die Auflagen für wasserdurchlässige Beläge werden in Hinweise aufgenommen (Ziff. 2.5).</p>
6	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt, 23.11.2023</p> <p>Fachliche Stellungnahme: 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung ist zu entnehmen, dass in Bräunlingen- Waldhausen eine Sonderbaufläche für Photovoltaik entstehen soll. Die geplante Anlage umfasst eine Fläche von ca. 17 ha (davon ca. 14 ha Solarpark) und ist auf der Gemarkung Waldhausen auf den Flurstücken 114 (teilweise), 116, 117, 118, 119 und</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 16.05.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>122 geplant. Die Flächen werden von vier Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben hauptsächlich als Ackerland bewirtschaftet. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind von folgenden Flächenverlusten betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haupterwerbsbetrieb mit einem Flächenverlust von ca. 9 ha Ackerland - Nebenerwerbsbetrieb mit einem Flächenverlust von ca. 1 ha Ackerland. Es gehen hofnahe Flächen verloren. - Haupterwerbsbetrieb mit einem Flächenverlust von ca. 4,4 ha, hauptsächlich Ackerland. Es gehen hofnahe Flächen verloren. - Haupterwerbsbetrieb mit einem Flächenverlust von ca. 2,6 ha Grünland <p>Nach Angaben der betroffenen Landwirte sind die Ackerflächen ebene, gut zu bewirtschaftende Flächen.</p> <p>Im Regionalplan sind die betroffenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft bezeichnet.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ kategorisiert. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Flächen nach der neuen „Flurbilanz 2022“ der Landwirtschaftsverwaltung als Vorbehaltsflur II eingestuft sind. Flächen der Vorbehaltsflur II sind als überwiegend landbauwürdige Flächen definiert, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben kritisch gesehen, der Verlust von Ackerfläche ist sehr bedauerlich.</p> <p>Wir begrüßen es, dass das Vorhaben vollständig mithilfe interner Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Wir verweisen auf die bestehende Pflegepflicht nach LLG für das zukünftig extensive Grünland unter den Modulen. Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleibt.</p> <p>Wir befürworten es, dass die Planflächen nach dem Wegfall der Nutzung als PV-Freiflächenanlage wieder der Landwirtschaft zurückgeführt werden soll. Wir bitten darum, die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung in den Plänen eindeutig zu konkretisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband begrüßt das Vorhaben (vgl. Stellungnahme zu Behörde Nr. 24)</p> <p>Die Vorbehalte werden zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt, da an dem Ausbau erneuerbare Energien ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt zu anderen landwirtschaftlichen Flurstücken bleibt erhalten.</p> <p>Die Folgenutzung wird festgeschrieben (Ziff. 1.1 Bebauungsvorschriften).</p>
7	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Donaueschingen, 02.12.2023</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg / Landesforstverwaltung hat mit Schreiben vom 30.10.2023 zum Vorhabenbez. BPlan „Solarpark Waldhausen“ eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die untere Forstbehörde beim Schwarzwald-Baar-Kreis schließt sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an.</p>	<p>Abwägung siehe dort.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
8	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt, keine Stellungnahme</p>	
9	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, 15.11.2023</p> <p>Unbeschadet weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bitten wir, die als Anlage beigefügten Punkte als besondere Bedingungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.</p> <p>1. Für mögliche Betriebsgebäude im Außenbereich wird ein Löschwasserbedarf von 30 m³ gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW angesetzt. Gemäß § 3 Feuerwehrgesetz kann der Bürgermeister Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. Weitere Vorgaben können sich aus einem möglichen Baugenehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>2. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Entnahmestellen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14339(Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant): <ul style="list-style-type: none"> a. Die Hydrantenabstände sind gemäß dem Stand der Technik auszuführen. Dieser sollte 150 m nicht überschreiten. b. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. c. Bei einer Wasserentnahme aus Hydranten darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. <input type="checkbox"/> Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, <input type="checkbox"/> Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230. <p>3. Die Erschließung ist so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und</p>	<p>Die u. g. Punkte werden in Ziffer 2.9 die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen, obwohl es sich um ein Sondergebiet (Solarpark) und nicht um ein Siedlungsgebiet handelt.</p> <p>Der Zugang für Feuerwehrfahrzeuge zum Solarpark ist durch Straßen und Wege mit ausreichender Breit jederzeit möglich.</p>

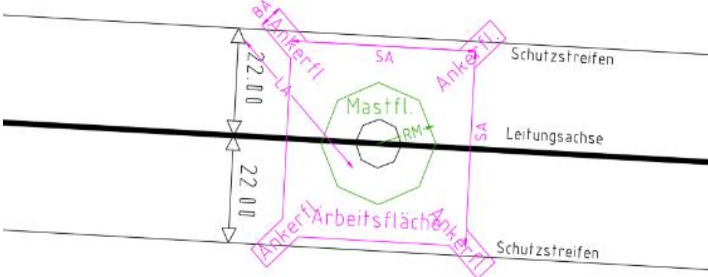
Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Bei Straßen, bei denen im Winter damit gerechnet werden muss, dass die nutzbare Fahrbahnbreite durch Schneeräumen verringert wird (z. B. bei Straßen ohne ausreichende Seitenstreifen), muss die Fahrbahnbreite so gewählt werden, dass die notwendige Breite gemäß der VwV Feuerwehrlächen jederzeit, also auch bei seitlich angelegten Schneehäufen, vorhanden ist</p>	<p>Die Schneeräumung wird bereits für den an den Solarpark angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb sichergestellt, so dass eine Mitbenutzung der Straßen und Wege für Feuerwehreinsätze gewährleistet ist.</p>
10	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- u. Flurneuordnungsamt, 30.10.2023</p> <p>Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.</p>	Kenntnisnahme
11	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt, keine Stellungnahme</p>	
12	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gesundheitsamt Keine Stellungnahme</p>	
13	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt, 30.10.2023</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung der Module jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen ist.</p>	<p>Blendwirkungen könnten nur auf landwirtschaftliche Wege entstehen und sind somit auf den öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen.</p>
14	<p>LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar Siehe Stellungnahme BUND (lfd. Nr. 16)</p>	
15	<p>NABU Baden-Württemberg Keine Stellungnahme</p>	
16	<p>BUND Geschäftsstelle, 01.12.2023</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in dem oben genannten Verfahren. Unsere Stellungnahme erfolgt sowohl für den BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, wie auch für den LNV-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Arbeitskreis Schwarzwald-Baar-Kreis und die NABU Kreisgruppe Schwarzwald-Baar Wir erkennen lobend an, dass sich die Stadt Bräunlingen für die Energiewende einsetzen und mit positivem Beispiel voran gehen. Die Errichtung von Freiflächenanlagen kann dabei aber nur ein Baustein sein. Deshalb fordern wir die Stadt Bräunlingen auf ihre Anstrengungen für den Ausbau der PV-Nutzung auf ihren eigenen Dächern zu forcieren. Dachflächen sind dabei immer der Vorzug vor Freiflächen zu geben. Voraussetzung hierfür ist auch der Netzausbau, damit weitere Anlagen ans Netz gehen können. Der momentane Zustand des verstopften Netzes bei Bräunlingen ist nicht länger hinnehmbar, da die PV-Pflicht auf Neubauten und bei Dachsanierungen verpflichtend geworden ist. Wenn die Anlage dann nicht genutzt werden kann, weil das Netz bereits voll ist, ist dies für Sanierende und Bauende verständlicherweise frustrierend. Die Planung des Solarparks in Waldhausen können wir unter Einhaltung der gemachten Umwelt- und Naturschutzauflagen unterstützen.</p> <p>Insbesondere die Pflege des Grünlands ist dabei entscheidend. Die uns bekannten Solarparks der Region leiden leider oft unter einem mangelnden Pflegeregime. Das Grünland ist zu mähen und das Schnittgut abzuräumen oder alternativ die Fläche zu beweiden. Leider werden Solarparks oft lediglich gemulcht, um die Gewinne zu maximieren. Beim Mulchen werden nahezu 100% der Insekten im Grünland getötet. Diese Praxis muss durch entsprechende städtebauliche Verträge ausgeschlossen werden. Das Grünland unter Solarparks hat das Potenzial als Refugium für Tier und Pflanzen zu dienen. Dieses muss genutzt werden. Die Stadt Bräunlingen muss deshalb ein entsprechendes naturförderndes Pflegeregime vom Betreiber einfordern und vertraglich sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist auch ein gutes Monitoring umzusetzen, um die Entwicklung des Grünlands und insbesondere die Auswirkungen auf die Feldlerche zu beobachten und gegebenenfalls nachjustieren zu können.</p> <p>Für den Rotmilan möchten wir auf die Summationswirkungen des Nahrungshabitatverlusts hinweisen und bitten diesen entsprechend zu berücksichtigen und auszugleichen. Die Fläche des Solarparks ist für den Rotmilan nicht mehr als Nahrungshabitat zu nutzen. Der Ausgleich dafür muss außerhalb der Windparkflächen liegen.</p> <p>Leider fehlten uns zur Feldlerche die CEF-Maßnahmen im Umweltbericht. Diese müssen noch ergänzt werden.</p> <p>Auch ein Fazit fehlte in den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Umweltbericht) noch. Bitte halten Sie uns über die weiteren Schritte auf dem Laufenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß Festsetzung ist die Entwicklung einer extensiven Wiese durch Heunutzung oder angepasste Beweidung vorgegeben.</p> <p>Es werden Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt vollständig, so-dass eine Summation nicht betrachtet werden muss.</p> <p>Die Feldlerche kommt im Gebiet nicht vor.</p> <p>Das Fazit wird ergänzt.</p> <p>Zustimmung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
17	Naturpark Südschwarzwald Keine Stellungnahme	
18	Fürstlich Fürstenbergische Forstverwaltung Keine Stellungnahme	
19	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Keine Stellungnahme	
20	Schwarzwaldverein e. V., Referat Naturschutz Keine Stellungnahme	
21a	Netze BW GmbH, 13.11.2023 Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW GmbH. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen: Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der NetzeBW. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Eine Leitungsauskunft kann unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evtl. vorhandene Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit einer Breite von je 16,5 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen.	 Kenntnisnahme Zustimmung <i>Die Flächen sollten für die Aufstellung der Solarmodule nutzbar bleiben. Dies ist möglich, da eine Bauhöhe von 5,0 m generell eingehalten wird.</i> Die 110 kV. Leitung wird dargestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.</p> <p>Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor.</p> <p>Im gesamten Bebauungsplan sind die Leitungsanschnitte mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Sonderbauflächen sowie Grünflächen vorgesehen.</p> <p>Dieser Ausweisung von Sonderbauflächen und Grünflächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <p>1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p> <p>1.1 Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 784A nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>1.2 Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen von Gebäuden, PV-Anlagen, Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen und Gleisanlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft und Baumanpflanzungen freigehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsfläche mit einer quadratischen Seitenlänge von SA = 40,0 m - vier Ankerflächen mit jeweils einem BA = 5,0 m breiten und einem LA = 25,1 m langen Korridor mit einem Winkel von je 45 ° bzw. 135 ° zur Leitungsachse. 	<p>Die Maststandorte und die 110-kV-Leitung werden dargestellt. Eine Gewähr für die Lagerichtigkeit im Plan kann nicht übernommen werden.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen werden übernommen (siehe Ziff. 1.3.2 der Vorschriften).</p> <p>Die Ankerflächen liegen in der Arbeitsfläche und werden daher nicht gesondert dargestellt.</p>

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 16.05.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	 <p>Schematische Skizze für Mast-, Arbeits-, Ankerflächen</p> <p>Die Flächen sollten nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.</p> <p>1.3 Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühli­gen Anlagen (z.B. PV-Anlagen, Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstalla­tionen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage)</p> <p>1.4 Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. Untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen.</p> <p>1.5 Die maximale Höhe der PV-Module (Oberkante) und der Gebäude (Oberkante First oder Attika) einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 784A und Mast Nr. 1785 sind nachstehend</p>	<p>Siehe Ziffer. 1.3.2 Nr. 1.1</p> <p>Siehe Ziff. 1.3.2</p> <p>s.o.</p> <p>Die Bauantragsunterlagen werden der Netze BW zur Prüfung vorgelegt. Ein Hinweis wird aufgenommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 16.05.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>angegeben. Diese Höhen sind textlich und zeichnerisch mittels Angabe der absoluten Höhe über Geländeoberkante für die Abschnitte festzusetzen. Die Gebäudehöhen für die Abschnitte im Schutzstreifen sind jeweils über den Abstand zwischen Mastmitte von Mast Nr. 784A in Richtung Mastmitte von Nr. 1785 angegeben:</p> <p>0 m bis 20,0 m: Bauverbot (Vorgaben der Standsicherheit sowie Arbeitsflächen)</p> <p>20,0 m bis 94,20: die max. zulässige Höhe der PV-Module (Oberkante) und der Gebäude (Oberkante First oder Attika) einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung beträgt 5,00 m</p> <p>94,20 m bis 110,0: die max. zulässige Höhe der PV-Module (Oberkante) und der Gebäude (Oberkante First oder Attika) einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung beträgt 4,00 m</p> <p>Diese Höhe ist textlich und zeichnerisch mittels Angabe der absoluten Höhe über Geländeoberkante nach § 9 Abs. 3 BauGB festzusetzen und in Form einer Nutzungsschablone darzustellen. Eine Überschreitung der max. zul. Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Oberlichter, Überdachungen, Kamine, PV-Module, Lärmschutzwände, Werbeanlagen usw.) ist nicht zulässig, da dies zur Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände führt.</p> <p>Für Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und für feuergefährdete Einrichtungen wie Tankstellen usw. gelten gem. DIN EN 50341 andere Mindestabstände.</p> <p>Eine Errichtung von Zelten und Spielplätzen im und angrenzend zum Schutzstreifen ist nicht zulässig.</p> <p>1.6 Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten Angaben der absoluten Höhe über Geländeoberkante versehen werden. Des Weiteren sind die Baugrenzen im Bereich des Mast Nr. 784A entsprechend den o.g. Mast-, Arbeits-, Ankerflächen außerhalb dieser Flächen zu führen.</p> <p>1.7 Bei Gebäuden im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung mit einer Dachneigung größer 15 ° sind Dachterrassen und Balkone im Dachgeschoss und mit einer Dachneigung kleiner gleich 15 ° Dachterrassen nur unter Einhaltung der 26. BImSchV und nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig.</p> <p>1.8 Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitung Villingen - Gurtweil, LA 1480 sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Zaunanlagen, PV-Module, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu</p>	<p>Der Bereich 0 m bis 20,0 m liegt im Arbeitsbereich (von Bebauung freizuhalten)</p> <p>20 m bis 94,20 m liegen im überbaubaren Bereich. Es wird generell eine Anlagenhöhe von max. 5,0 m festgesetzt.</p> <p>Der Bereich 94,20 m bis 110 m liegt nicht mehr im Geltungsbereich, daher erübrigt sich die Höhenbegrenzung..</p> <p>Wird in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Diese Nutzungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Baugrenze wird angepasst, die Bauhöhe wird generell auf 5,0 m begrenzt.</p> <p>Siehe Ziff. 1.3.2 Nr. 1.7 der Vorschriften</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>1.9 Die max. zulässige Verkehrsflächenhöhe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 784A und Mast Nr. 1785 beträgt 805,9 m NHN. Diese Höhe darf nicht bzw. nur nach erneuter Abstimmung mit der Netze BW GmbH überschritten werden. Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>1.10 Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen.</p> <p>1.11 Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>1.12 Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich der Freileitung sind keine Bäume zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 12,0 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</p> <p>2.0 Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen: 2.1 Voraussetzung der Baufreigabe des Bauvorhabens ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Sobald uns die Bewilligung über die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorliegt, werden wir die Baurechtsbehörde darüber informieren. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Die Neuregelung der Dienstbarkeit ist mit der Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail pgrm-bodenordnung@netze-bw.de zu klären. 2.2 Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe zu kontaktieren.</p>	<p>Die Vorgabe wird aufgenommen.</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen.</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>2.3 Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen.</p> <p>2.4 Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>2.5 Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen und Mastfundamenten einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, der nach VDE 0105 vorgegebenen Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.</p> <p>2.6 Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.</p> <p>2.7 Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.</p> <p>2.8 Eine Errichtung von Zelten und Spielplätzen im und angrenzend zum Schutzstreifen ist nicht zulässig.</p> <p>2.9 Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.10 Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu</p>	<p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Rheinhausen (Tel.: 07643-808-229, E-Mail: Auftragszentrum-Rheinhausen@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p> <p>Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorgabe wird aufgenommen</p> <p>Zustimmung</p>
21b	<p>Energiedienst Netze GmbH Keine Stellungnahme</p>	
22	<p>TransnetBW GmbH, 30.10.2023</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Waldhausen“ in Bräunlingen, Waldhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage, unabhängig davon, ob CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifen einer Höchstspannungsfreileitungen vorgesehen werden.</p>
23	<p>Energieversorgung Südbaar, 06.11.2023</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass die Planauskünfte <u>nur</u> unsere Anlagen beinhalten und keine Auskünfte über andere Gewerke erteilt werden.</p> <p>Wasser, Abwasser, Telekom etc. müssen Sie bei den zuständigen Versorgern abfragen.</p>	<p>Zustimmung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Bitte beachten Sie folgendes:</p> <p><u>Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich:</u></p> <p>0,4 kV Freileitung (braun) Die Planauskünfte der Gasleitungen sind bei unserem Dienstleister Stadtwerke Villingen-Schwenningen einzuholen. Über die Straßenbeleuchtungskabel liegen uns keine Pläne vor. Bitte achten Sie vor Ort auf die Verkabelung der Straßenbeleuchtung. Kundeneigene Kabelanlagen sind nicht verzeichnet. Die eingezeichneten Trassen geben nur die ungefähre Lage an. Über die Tiefenlage können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Maßangaben sind ohne Gewähr.</p> <p>Die Pläne gelten nur für dieses Bauvorhaben!</p> <p><u>Wichtige Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ●Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen, sind die einschlägigen Vorschriften insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten. ●Bei Freileitungen im Baubereich sind die Sicherheitsabstände nach UVV VBG 4 unbedingt einzuhalten. ●Die genaue Lage der Gasleitungen und der Kabel ist durch Suchschlitze festzustellen. ●Bei Gasleitungen und Kabeln dürfen Ausgrabungen nur von Hand ausgeführt werden. ●Das Vorhandensein von Anlagen Dritter kann nicht ausgeschlossen werden. <p>Für alle entstandenen Schäden an Versorgungsleitungen haftet der Bauherr, auch für daraus resultierende Schadenersatzansprüche Dritter. Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen der esb ist sofort dem Störungsdienst unter der 07702 43 920 anzuzeigen! Auch geringfügige Druckstellen oder Beschädigungen an der Umhüllung sind sofort mitzuteilen.</p> <p>Lageplan beigelegt!</p>	<p>s. u.</p> <p>Die im beigelegten Lageplan („Waldhausen (6174) Flst.: 114, vom 31.10.2023, Energieversorgung Südbaar, geoservice) dargestellten Leitungen liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p>
24	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 31.10.2023</p> <p>Die Gemeinde Bräunlingen möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Waldhausen“ einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir. Obwohl das Plangebiets auf im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Vorrangflur für die Landwirtschaft ausgewiesene Flächen liegt, bestehen von unserer Seite keine</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Vielmehr begrüßen wir, dass die Planung den raumordnerischen Grundsätzen zur dezentralen Energiegewinnung (Regionalplan SHB 2003, 4.2.2) entspricht, die seit Aufstellung des gültigen Regionalplans nochmals an Bedeutung gewonnen haben. Zudem ist vorgesehen, den Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe sicherzustellen, so dass die Fläche langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen kann. In der Zwischenzeit wird den Grundsätzen der Raumordnung zu Schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Regionalplan SBH 2003, 3.2.2) durch die im Bebauungsplan unter 1.4.1.1 getroffenen Festsetzungen so weit wie möglich entsprochen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>
25	<p>Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab, keine Stellungnahme</p>	
26	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 30.11.2023</p> <p>Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen der FNP-Änderung.</p>	<p>Stellungnahme siehe dort.</p>
27	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie, jetzt: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 27.09.2023</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(5) Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Bräunlingen auf einer Fläche von ca. 17,03 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 18 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die den jährlichen Strombedarf von ca. 5.700 3-4-Personenhaushalten decken kann.</p> <p>Hierbei spricht für den gewählten Standort die Lage in einem sog. benachteiligten Gebiet und damit innerhalb der EEG-Förderkulisse sowie die Nähe zu einem Netzeinspeisepunkt. Die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>
28	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall Keine Stellungnahme</p>	
29	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr (ohne Luftfahrt), 31.10.2023</p> <p>Als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir vom o.g. Bebauungsplan nicht betroffen. Im weiteren Verfahren brauchen wir nicht gehört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
30	<p>Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, 30.10.2023</p> <p>der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen hat in öffentlicher Sitzung am 19.01.2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“ aufzustellen. Das Gebiet befindet sich auf der Gemarkung Waldhausen ca. 1.100 m südlich des Ortsrandes und beinhaltet die Flurstücke Nr. 114, 116, 117, 118, 119 und 122. Vorgesehen sind ca. 17 ha für den Bau eines Solarparks. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p>STELLUNGNAHME Von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldhausen“ ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten. Der Bebauungsplan ist mit Ausnahme des südlichen Randes von Wald umschlossen. Dieser befindet sich zum Großteil in Privatbesitz, lediglich im Südosten grenzt Gemeindewald an. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald neben den forstlichen Grundfunktionen eine besondere Erholungsfunktion (Erholungswald der Stufe 2). Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes aus forstlicher Sicht nicht zu erwarten. Mit Oberhöhen von durchschnittlich 25-30 m sind die Bäume bereits relativ hoch. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Daher begrüßen wir den im Lageplan eingezeichneten Waldabstand von 30 Metern, in dem laut Unterlagen keine Trafostationen, Energiespeicher und Elektrolyse-Anlagen errichtet werden. Dies ist insbesondere angesichts der durch den Klimawandel stetig wachsenden Gefahr von Waldbränden eine sinnvolle Präventionsmaßnahme.</p> <p>Jedoch weisen wir darauf hin, dass auch zu den PV-Anlagen ein Waldabstand von 30 m im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten werden sollte, um folgende Konflikte zu vermeiden:</p> <p><input type="checkbox"/> Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Entstehende Kosten werden im Schadensfall von der Versicherung getragen.</p> <p>Durch die technische Betriebsführung werden defekte Module kurzfristig erkannt und dann umgehend ausgetauscht; Es werden Siliziummodule verwendet, die keine umweltschädlichen Stoffe enthalten.</p> <p>Mit einem Restrisiko ist zwar zu rechnen, das aber im Hinblick auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme Anlage in Kauf genommen werden soll. Im Schadensfall wird – falls erforderlich -eine Dekontamination des Bodens durchgeführt.</p> <p>Die Beschattungssituation wurde bei der Festlegung der Modulflächen bereits berücksichtigt.</p> <p>Ansprüche zur Zurücknahme des Waldtraufes sind nicht vorgesehen oder geplant. Sie würden im Übrigen den selben Grundstückseigentümer betreffen.</p> <p>Die Waldbewirtschaftung wird nicht eingeschränkt, da die Wege erhalten bleiben.</p> <p>Im Norden bleibt der Waldweg für die Bewirtschaftung erhalten</p> <p>Im Süden kann der 10 breite gehölzfreie Saumstreifen genutzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden im Fall der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldhausen“ empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung eines ggf. erforderlichen oder bei Beschattung gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Aus den o.g. Gründen wird der Waldabstand auf Teilflächen (um max. 15,0 m) unterschritten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
31	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2/Luftfahrtbehörde, 27.11.2023</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bauschutzbereiches. Luftrechtliche Belangen sind nicht tangiert Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
32	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 24.11.2023</p> <p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks (inkl. Karlstadt-Formation) sowie des Oberen Muschelkalks. Diese werden örtlich von quartären</p>	<p>Die nachfolgenden Angaben werden, soweit für den Bauherren relevant, in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der näheren Umgebung (ca. 100 m südöstlich). Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
	<p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage von Teilen des Plangebiets in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG NAGELDOBEL BRÄUNLINGEN“ (LUBW Nr.: 326-080) wird hingewiesen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Photovoltaikanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden übernommen.</p>
33	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme</p>	
34	<p>Stadtverwaltung Hüfingen Keine Stellungnahme</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 16.05.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
35	<p>Stadtverwaltung Bad Dürkheim Keine Stellungnahme</p>	
36	<p>Gemeindeverwaltung Brigachtal, 06.11.2023 Die Gemeinde Brigachtal hat die Planungsabsichten der Stadt Bräunlingen geprüft, mit dem Ergebnis, dass sie keine Einwände bezüglich des Planungsentwurfs hat. Im weiteren Verfahren wird keine weitere Beteiligung gewünscht.</p>	Kenntnisnahme
37	<p>Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, 31.10.2023 Von Seiten der Stadt Villingen -Schwenningen bestehen keine Einwände. Anregungen und Bedenken werden keine vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
38	<p>Stadtverwaltung Geisingen, 21.11.2023 Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
39	<p>Stadtverwaltung Vöhrenbach Keine Stellungnahme</p>	
40	<p>Stadtverwaltung Blumberg, 15.11.2023 Die Belange der Stadt Blumberg sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Waldhausen“ auf der Gemarkung Waldhausen nicht betroffen. Daher gehend, gibt es seitens der Stadt Blumberg keine Anregungen und Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg</p>	Kenntnisnahme
41	<p>Gemeindeverwaltung Eisenbach (HSW), 26.10.2023 Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.</p>	Kenntnisnahme

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Waldhausen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“

Seite - 32 -

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 16.05.2024

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsentscheidung
42	Gemeindeverwaltung Wutach Keine Stellungnahme	
43	Stadtverwaltung Löffingen, Stadtbauamt Keine Stellungnahme	

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Bräunlingen

Datum: 16.05.2024

Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Planungsbüro für Städtebau, Waldkirch, Tel. 07681-9494, info@ruppel-plan.de
Dipl.-Ing. Hildegard Körner, ARCUS Ing.-Büro, Bräunlingen, Tel. 0771-18 59 63 57, arcus-ok@gmx.de